

5 Rahmenordnung für **Öffnungs- und Schließzeiten, außerschulische und außerunterrichtliche Aktivitäten / Veranstaltungen und Maßnahmen am Canisius-Kolleg intern wie extern** (z.B. AG's, Orchester, schulische Übernachtungsveranstaltungen, Nachmittagsbetreuung, ISG; externe Gruppen wie Verein der Freunde und Förderer, Hallennutzer, KAS, Stiftungsveranstaltungen, etc.). Diese Rahmenordnung ergänzt die Kollegsordnung.

Geltungsbereich

10 Die folgenden Regelungen beziehen sich auf sämtliche Veranstaltungen des Canisius-Kollegs (ortsunabhängig) und auf Veranstaltungen und Maßnahmen in den Räumen, Gebäuden oder auf der Außenanlage des Canisius-Kollegs. Sie stellen im Überblick den aktuellen Stand der jeweils gültigen Hausordnungen und (gesetzlichen) Regelungen dar.

1) Verantwortung und Aufsicht

15 1.1) Die unten genannten Regel-Öffnungs- und Betriebszeiten sind an die Präsenz eines beruflichen Mitarbeiters oder einer beruflichen Mitarbeiterin¹ der Canisius-Kolleg GmbH gebunden². [Für die ISG: Die Aufsichtspflicht wird für die gruppenbezogenen Aktivitäten (hier: die regulären Gruppenstunden) an qualifizierte ehrenamtlich tätige jugendliche Mitglieder der ISG am Canisius-Kolleg übertragen. Dies entbindet nicht von der Präsenzplicht des beruflichen Mitarbeitenden (bezogen auf den Regelbetrieb bzw. bezogen auf die jeweilige (Übernachtungs-)Veranstaltung)). Hinsichtlich verschiedener Maßnahmen der Sommerlagervorbereitung und Praxisbegleitungsveranstaltungen der pädagogischen Gremien der ISG kann diese Präsenzplicht an die jeweils zuständigen volljährigen Leiterrundenbegleitungen delegiert werden; in diesem Fall ist ein*e berufliche Mitarbeiter*in der ISG im Hintergrunddienst erreichbar. Bei Übernachtungsveranstaltungen hingegen ist die Präsenz nicht delegierbar.]

20 1.2) Pro Maßnahme / Gruppe (hier nicht auf einzelne ISG-Gruppenstunden bezogen), ist jeweils ein beruflicher Mitarbeitende bzw. die im Nutzungsvertrag genannte verantwortliche Person, anwesend und der jeweiligen Bereichsleitung / dem Rektor gegenüber verantwortlich, die jeweiligen Rahmenbedingungen (wie z.B. Kollegsordnung, Hausordnungen etc.) einzuhalten / umzusetzen.

30 2) Anmeldungen von Veranstaltungen: Belegungen außerhalb der Regel-Öffnungs- und Betriebszeiten werden von der Bereichsleitung gemeldet und im zentral geführten Veranstaltungskalender eingetragen.

3) Mehre Belegungen zeitgleich

35 3.1) Am Wochenende und außerhalb der regulären Öffnungszeiten sind Parallelbelegungen unterschiedlicher Veranstalter grundsätzlich nicht gestattet.

40 3.2) Nach schriftlichem Antrag an den Rektor [hier über Anmeldung zur Eintragung im Veranstaltungskalender über die Trägerverwaltung] kann eine Ausnahme von 3.1 gestattet werden, wenn diese Parallelbelegung von einem eigens für diese Veranstaltung zuständigen anwesenden beruflichen Mitarbeiter verantwortet wird; eine zeitgleiche Zuständigkeit für eine oder mehrere weitere Veranstaltungen ist in diesem Fall ausgeschlossen. Über die Räume der ISG verfügt der Leiter der ISG.

45 3.3) Hausinterne Belegungen haben grundsätzlich Vorrang vor externen Belegungen.

3.4) Im Falle eines Terminüberschneidungskonfliktes der Bereiche des Kollegs einigen sich die Bereichsleitungen, welche Veranstaltung verschoben wird. Kann keine Einigung erzielt werden, tragen sie dies dem Rektor zur Entscheidung vor. Bei ihm liegt die Entscheidung, dies ggf. zuvor im Kollegsrat zu beraten.

4) Zeitlicher Rahmen (Vor- und Nachbereitungszeiten inbegriffen)

50 4.1) Schulischer Bereich. Für Schülerinnen und Schüler wird das Gebäude um 8:00 Uhr an den Schultagen geöffnet. In der „kalten Jahreszeit“ (Abstimmung erfolgt jeweils im Kollegsrat) wird das Foyer der Schule (Westflügel) um 7:30 Uhr geöffnet und steht als Aufenthaltsort zur Verfügung. Die Flure und Unterrichtsräume sind davon ausgenommen. Sie dürfen erst ab 8:00 Uhr betreten werden. Nach Unterrichtschluss, spätestens ab 14:30 Uhr, ist der Aufenthalt im gesamten Schulgebäude, insbesondere in den Kurs- und Klassenräumen den Schülerinnen und Schülern grundsätzlich nicht gestattet. Liegt eine Genehmigung vor

¹ Das Genus ist als inklusive zu verstehen (m/w/d), wenn im Folgenden, um der besseren Lesbarkeit willen, nur ein Genus verwendet wird.

² Im Falle von Fremdbelegungen ist die Verantwortungsträgerin im Nutzungsvertrag benannt.



und ist die Aufsicht durch berufliche Mitarbeitende gewährleistet, ist eine Ausnahme von dieser Regelung bis spätestens 17:00 Uhr möglich. Das Gebäude wird um 15:30 Uhr geschlossen. Für die Elternabende gelten die Regelungen der Schule.

5 4.2) Außerschulische Bereiche und Einrichtungen. Regel-Öffnungs- und Betriebszeiten wochentags (Montag bis Freitag): 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Außerhalb der Regel-Öffnungs- und Betriebszeiten ist die Nutzung der Räume im Rahmen der jeweiligen Hausordnung ausschließlich für die notwendige Gremienarbeit der Gesamtleitung (für die ISG: z.B. Stadtgruppenleitung (SGL)) bzw. zum Ausüben der beruflichen Tätigkeit bis 23:00 Uhr gestattet. In diesem Fall stimmen sich die zuständigen Bereichsleitungen mit dem Rektor ab.

10 4.3) Regel-Öffnungs- und Betriebszeiten Wochenende (freitags bis sonntags)

a) Tagesveranstaltungen

Freitags: 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Samstags: 09:00 Uhr bis 19:30 Uhr

Sonntags: 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr

15 b) Übernachtungsveranstaltungen am Wochenende

Freitags: 15:00 Uhr bis sonntags 15:30 Uhr

c) Abendveranstaltungen [hier: ISG-Caféabend]

Grundsätzlich* freitags: 18:00 Uhr bis 00:30 Uhr (incl. Vor- und Nachbereitungen); *fällt z.B. ein Brückentag auf den Freitag, ist eine Abweichung auf den vor dem Brückentag liegende Schultag möglich.

20 4.4) Die Nutzung der Außenanlage(n) inkl. Schulhof ist im jeweils regulären zeitlichen Rahmen

- der ISG von 13:00 Uhr bis max. 16:15 Uhr,
- des Freizeitangebotes der Nachmittagsbetreuung,
- des AG-Angebotes (bis max. 16:15 Uhr) erlaubt.

25 [Unterrichtliche Veranstaltungen haben Vorrang]

5) Nutzung der Außenanlage(n) an den Wochenenden (Tages- und Übernachtungsveranstaltungen des Kollegs).

30 5.1) Die Nutzung der Außenanlage am jeweiligen Veranstaltungstag ist grundsätzlich gestattet; für die Teilnehmenden von Maßnahmen ab 07:00 Uhr bis max. 20:00 Uhr und für die Verantwortungsträgerinnen (der Bereiche oder von Maßnahmen) ab 07:00 Uhr bis max. 23:00 Uhr.

5.2) Der Schulhof ist einschließlich des Geländes um das Alfred-Delp-Haus (auch zwischen Halle und ADH) und bis zur 100-Meter-Bahn – unbeschadet von Nr. 4.4 und Nr. 11.4 – grundsätzlich von der Nutzung ausgenommen. Leiser Durchgangsverkehr ist hiervon ausgenommen.

35 5.3) Die Nutzung des Schulhofes für außerordentlicher Veranstaltungen / Maßnahmen³ ist mindestens zwei Wochen vorher beim Rektor zu beantragen. Die Beantragung erfolgt durch die Leitung des jeweiligen Kollegsbereiches (Geistlicher Leiter ISG, Schulleiter*in, Leiter*in NB, Kfm. Leiter*in). Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

40 5.4) Externen Gruppen ist die Nutzung der Außenanlage generell nicht gestattet, wenn dies im Nutzungsvertrag nicht anders geregelt ist.

5.5) Das unter 5) Aufgeführte gilt mit den notwendigen Änderungen auch wochentags.

[Die Regelungen finden auch Anwendung auf Übernachtungsveranstaltungen wochentags; hier von 15:00 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn des Folgetages (8:15 Uhr)]

45

6) Lärmschutz

6.1) Die gesetzlichen Ruhezeiten der Nachtruhe (täglich ab 22:00 Uhr), der ganztägigen Sonn- und Feiertagsruhe, der Tanzverbote (wie z.B. Karfreitag, Aschermittwoch) gelten ausnahmslos.

50 6.2) Verstärkeranlagen, Musikanlagen, (verstärkte) Instrumente, Trommeln, Percussions und Blasinstrumente sind auf der Außenanlage grundsätzlich nicht anzuwenden. Für reguläre Gruppenstunden oder Betreuungen im Nachmittagsbereich: „Nach Augenmaß“ ist Abspielen leiser Musik im Hintergrund hiervon unbenommen.

³ A.o. Veranstaltungen / Maßnahmen sind z.B.: Sportveranstaltungen, Sommerfest, Abiturball, CK-Ball, Aufführungen und Darbietungen aller Art, diverse Maßnahmen und Veranstaltungen der Bereiche ISG, Schule, Nachmittagsbetreuung.



7) Tiere

Das Mitführen und Füttern von (Klein)Tieren auf der Außenanlage und / oder in den Räumen des Kollegs ist generell nicht gestattet.

5 8) Berausende Substanzen (wie z.B. Alkohol, Cannabis, Nikotin, BTMG-Substanzen).

8.1) Besitz, Handel, Erwerb oder Konsum oben genannter Substanzen bzw. von Substanzen, die diese Stoffe beinhalten, sind im Rahmen aller Veranstaltungen des Canisius-Kollegs (Veranstaltungen sind vom Kolleg ortsungebunden) und auf dem Gelände / in den Räumen des Kollegs untersagt.

10 8.2) Das Betreten des Geländes und die Teilnahme an Veranstaltung unter Wirkung bzw. Einfluss oben genannter Substanzen, insofern sie Rauschmittel sind, ist ausgeschlossen.

8.3) Ausnahmen in Bezug auf das über den Konsum von Alkohol und Nikotin Gesagte sind für Veranstaltungen *außerhalb* des pädagogischen / schulischen Kontextes möglich (hier z.B. CK-Ball, Abi-Ball). Diese Ausnahmen bedürfen eines schriftlichen Antrages an den Rektor. Der Antrag muss mind. 2 Wochen vor der Veranstaltung eingegangen sein.

15 8.4) Für die ISG gilt dies lediglich dort, wo diese Regelung durch die Hausordnung der ISG nicht erfasst ist.

9) Räumlicher Rahmen.

9.1) Den Bereichen des Kollegs (der Nachmittagsbetreuung, der Jugendarbeit, der Schule) stehen die ihnen vom Rektor zugewiesenen Räume zur Nutzung zur Verfügung.

20 9.2) Eine Nutzung des Schulgebäudes ist grundsätzlich nur anlassbezogen und in dem mit der Schulleitung abgestimmten Rahmen gestattet.

9.3) Im Einvernehmen mit der jugendlichen Leitung der ISG (SGL) kann der Geistliche Leiter Räume anderen Einrichtungen des Kollegs zeitweise zur Verfügung stellen. Für eine regelmäßige bzw. dauerhafte Vergabe ist auf Antrag des Geistlichen Leiters der ISG die Zustimmung des Rektors erforderlich.

25 10) Hallennutzung.

10.1) Die Hallen können, wenn sie nicht belegt sind, von der ISG genutzt werden. Über den Schlüssel verfügt der Leiter der ISG.

30 10.2) Über die regelmäßige Nutzung der Hallen zu einem bestimmten Termin (Reservierung) entscheidet der Rektor.

10.3) Die Hallen können nur in Anwesenheit einer volljährigen Aufsichtsperson genutzt werden; ist dies nicht möglich, kann die Halle in Anwesenheit der zuständigen Gruppenleiter*in genutzt werden – vorbehaltlich der Rücksprache des Geistlichen Leiters mit der Fachleitung Sport. Ein/e berufliche/r Mitarbeiter/in muss sich in jedem Fall währenddessen in Rufbereitschaft auf dem Gelände aufhalten.

35 11) Nutzung von Bällen

11.1) Außerhalb des Sportunterrichtes dürfen keine Lederbälle, anderen harten Bälle, kein Baseballequipment etc. genutzt werden.

40 11.2) In den oben genannten Zeiten der Nachmittagsbetreuung und der regulären ISG-Gruppenstunden können auf der Außenanlage auch Lederbälle, Baseballequipment etc. verwendet werden.

11.3) Die Nutzung ist gebunden an die Anwesenheit des verantwortlichen ISG-Gruppenleiters; und in Bezug auf die Nachmittagsbetreuung bei Anwesenheit eines beruflichen Mitarbeitenden der Nachmittagsbetreuung.

45 11.4) Im Rahmen der oben genannten Regel-Öffnungs- und Betriebszeiten (vgl. Nr. 4) können auch außerhalb der Gruppenstunden die Mitglieder der ISG auf dem „roten Platz“ (Schulhof) mit Softbällen spielen.

12) Zugang/Ausgang Kolleg

50 12.1) Während der Schulzeit: Hauptzugang zum Kolleg ist der Eingang zum Foyer des Westflügels (generell für alle externen Personen). Alle „Kollegsangehörige“ können in den regulären Öffnungszeiten auch die Zugänge über den Schulhof nutzen. Beruflichen Mitarbeiterinnen stehen auch der Zugang Ost vom Wirtschaftshof und der Seiteneingang Nord-West (Aufgang zum Schulsekretariat) zur Verfügung.

12.2) Zugang/Ausgang Kolleg (Altbau, Westflügel) an Wochenenden/in der Ferienzeit/an Feiertagen: Der Zugang zu den Gebäuden und zur Außenanlage des Canisius-Kollegs ist beruflichen Mitarbeiterinnen zu beruflichen Zwecken im hier genannten zeitlichen Rahmen auch in den oben genannten außerunterrichtlichen Zeiten gestattet. In diesem Fall erfolgt der Zugang ausschließlich durch die Tür vom Wirtschaftshof



zum Treppenhaus Ost des Altbaus. Alle anderen Türen bleiben verschlossen; sie stehen weder als ein oder Ausgang zur Verfügung.

13) Fahrzeuge

5 (PKWs, LKWs und sämtliche andere Gefährte, wie z.B. Fahrräder, Roller, Skateboards, Einräder, ...)

13.1) Das Befahren des gesamten Kollegsgeländes erfolgt ausschließlich auf den vorgesehenen Fahrtwegen, die hier beschrieben sind: Ost-, Nord- und Westfassade des Altbaus, Bereich um das Chauffeurhäuschen und Wirtschaftshof.

10 13.2) Die 100-Meter-Bahn bis einschließlich Sprunggrube und der Bereich um die Sprunggrube, der gesamte Schulhof, werden grundsätzlich nicht befahren. Generell dürfen diese Bereiche während der Pausenzeiten nicht befahren werden. Ausnahmen außerhalb der Pausenzeiten: Die Anlieferung an den Bereich Musik, Sport, DS, Mensa oder ISG; das Halten des Fahrzeuges zum Be- und Entladen ist in diesen Fällen gestattet.

15 13.3) Grundsätzlich ist es lediglich dem Träger und den beruflichen Mitarbeitenden des Canisius-Kollegs gestattet, ihre motorisierten Fahrzeuge auf dem Gelände zu parken bzw. abzustellen. Für Veranstaltungen des Kollegs gelten gesonderte Regelungen.

13.4) Das Parken und Abstellen von (motorisierten) Fahrzeugen ist lediglich auf den dafür vorgesehenen Parkflächen zulässig: Vor der Nordfassade des „Chauffeurhauses“, gegenüber der Westfassade des Altbaus, vor der Westmauer zum Diplomatenpark zwischen Carport Chauffeurhaus und Carport Wohnhaus der Jesuiten.

20 13.5) Alle nichtmotorisierten Fahrzeuge (hier: Zweiräder, Einräder etc.) werden an den dafür vorgesehenen Bereichen im Umfeld der Nordseite / Haupteingang Westflügel abgestellt (die Fahrradständer weisen auf diese Bereiche hin). Andernfalls können diese entfernt werden.

25 13.6) Das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der regulären Schulzeit (an Schultagen nach 17:00 Uhr und vor 6:00 Uhr, an Wochenenden, Feiertagen, in den Schulferien) ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind nach schriftlichen Antrag an den Träger (resp. die Trägerverwaltung) im Einzelfall möglich. Für Veranstaltungen des Kollegs / schulische Veranstaltungen, wie z.B. Elternabende, gelten während der Schulzeit gesonderte Regelungen.

13.7) Das Parken / Abstellen sämtlicher (motorisierter) Fahrzeuge ist vor den Häuserfassaden und auf den Wegen verboten (Rettungs- und Fluchtwege).

30 13.8) Fahrzeuge, die ohne Genehmigung abgestellt worden sind (s. 13.6) oder falsch parkende Fahrzeuge (s. 13.7) können – für den Halter kostenpflichtig – vom Gelände entfernt werden.

14) Externe und außerordentliche Nutzung (der Hallen)

35 14.1) Die Nutzung durch externe Veranstalter, kollegsfremde Personen und Institutionen ist auf Antrag an den Rektor möglich (hier z.B. auch CK-Ball, Abi-Ball, etc.). Nach Bewilligung des Antrages wird ein Nutzungsvertrag mit den jeweiligen Modalitäten zwischen dem Veranstalter und dem Rektor geschlossen.

14.2) Eine Nutzung zu privaten Zwecken wird grundsätzlich nicht bewilligt.

40 14.3) Veranstaltungen der Stiftung Canisius-Kolleg Berlin, der MAV (Maibowle), schulische Elternveranstaltungen, Gremienveranstaltungen der ISG unterliegen grundsätzlich den hier genannten Regelungen. Veranstaltungen des Kollegsträgers regelt der Rektor.

15) Inkrafttreten und Übergangsregelung

15.1) Diese Ordnung ist Teil der Kollegsordnung. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird in geeigneter Weise und durch Aushang bekannt gegeben.

45 15.2) Anderslautende Regelungen in den Hausordnungen etc. werden durch diese Rahmenordnung ersetzt.

15.3) Eine Anpassung der jeweiligen Hausordnung erfolgt bis zum 01.08.2022 durch die jeweils zuständigen Bereichsleitungen.

Stand: 21.02.2022 [Änderungsversion vom 21.11.2022, letzte Änderung am 14.04.2023]

50 Marco Mohr SJ, Rektor

